

511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 05 03

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1974 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1981 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.“

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig.“

Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1973 erfolgt sein.“

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1980 zulässig.“

4. Der Abs. 3 des § 7 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1980 bei den angeführten Stellen einzubringen.“

5. Im Abs. 1 des § 11 tritt an Stelle des Termins „30. Juni“ der Termin „31. März.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 448, eröffnet den Darlehensschuldern die Möglichkeit, ihre Darlehensschuld nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bzw. Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, und dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, vorzeitig zu tilgen.

Die Begünstigung auf Grund dieses Bundesgesetzes kann für alle Baulichkeiten in Anspruch genommen werden, für die öffentliche Wohnbauförderungsmittel bis zum 1. September 1971 zugesichert worden sind. Wenn auch die Inanspruchnahme dieser Begünstigung in den letzten Jahren zurückgegangen ist, erweist es sich doch als zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes noch einmal, und zwar bis 1980, zu verlängern. Damit ist nicht nur gewährleistet, daß die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erwartenden Eingänge weiterhin der Wohnbauförderung zufließen, sondern auch sichergestellt, daß jene Personen, die Wohnungseigentumsverträge zwar abgeschlossen haben, deren Eigentumsrecht aber noch nicht im Grundbuch eingetragen ist, von der Begünstigung noch Gebrauch machen können.

Der Gesetzentwurf stützt sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG („Volkswohnungswesen“) und auf Art. 17 B-VG.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu den §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 3:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes um drei Jahre bedingt.

Zu § 5 Abs. 1:

Die vorgesehene Bestimmung läßt eine begünstigte Rückzahlung auch jener Darlehen zu, die ab dem 1. September 1971, aber vor dem 1. Jänner 1973 zugesichert wurden. Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß alle jene Darlehensnehmer, denen bis zum Inkrafttreten der Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1972, die eine wesentliche Verbesserung der Wohnbauförderung brachte, zugesichert wurde, noch in den Genuss der Begünstigung kommen sollen.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Vorverlegung des Termins steht im Einklang mit der im Bundesgesetz vom 6. Juli 1976, BGBl. Nr. 386 („Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1976“) vorgenommenen Änderung.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden Belastungen des Bundes, die eine budgetäre Abdeckung erfordern würden, nicht erwachsen. Eine Verwaltungsmehrarbeit des Bundes tritt durch das vorliegende Bundesgesetz nicht ein.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Ausmaß der Begünstigung

§ 2. (1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1978 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.

Voraussetzung für die Begünstigung

§ 5. (1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. September 1971 erfolgt sein.

Tilgung

§ 6. (2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1977 zulässig.

Begehren

§ 7. (1) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können im Falle von Darlehen gemäß § 1 Abs. 1 bei dem nach der Lage der belasteten Liegenschaft zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können im Falle von Darlehen gemäß § 1 Abs. 2 beim Bundesministerium für Bauten und Technik eingebracht werden.

(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1977 bei den angeführten Stellen einzubringen.

(4) In dem Begehr ist die Darlehensschuld genau zu bezeichnen, für die die Begünstigung angestrebt wird, und anzuführen, ob eine Tilgung durch einmalige Leistung oder durch Teilbeträge (§ 6) in Anspruch genommen wird.

Kontrollrechte des Bundes

§ 11. (1) Die Länder haben über die rückfließenden Mittel sowie über ihre Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr, längstens bis 30. Juni des folgenden Jahres, dem Bundesminister für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten.

Neuer Text:

§ 2. (1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1981 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.

§ 5. (1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. Jänner 1973 erfolgt sein.

§ 6. (2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1980 zulässig.

(1) — unverändert

(2) — unverändert

(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1980 bei den angeführten Stellen einzubringen.

(4) — unverändert

§ 11. (1) Die Länder haben über die rückfließenden Mittel sowie über ihre Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr, längstens bis 31. März des folgenden Jahres, dem Bundesminister für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten.